

24

**Satzung**

vom 11.09.2007

**zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf  
vom 06.07.1995, zuletzt geändert am 25.07.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 06.09.2007 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf (Gebührentarife gemäß §§ 1, 2) erhält folgende Fassung:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <b>1/4 Stunde</b>	  0,60 0,40 0,85  1,10 1,60 2,60  8,00
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b> a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	 2,00 3,75
<b>3</b>	Für Scannen und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede angefangene 1/4 Stunde	8,00
<b>4</b>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 1/2 Stunde	22,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 1/2 Stunde	20,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
7	Ersatz für verlorene Lohnsteuerkarten	3,50
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 1/2 Stunde	22,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 1/2 Stunde	22,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 1/2 Stunde	13,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
e) DIN A 0	14,50	
13	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 1/2 Stunde	22,00
14	<b>Versendung und Ausleihe von Akten</b> Für die Versendung von Schriftgut im Postwege sowie die persönliche Ausleihe von Akten zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, beträgt die Gebühr für den Verwaltungsaufwand je angefangene 1/4 Stunde zuzüglich anfallender Portokosten	8,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
15	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten zuzüglich je Datenträger (z. B. CD-ROM)	7,50 3,50
16	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt Je Seite	17,50

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

27

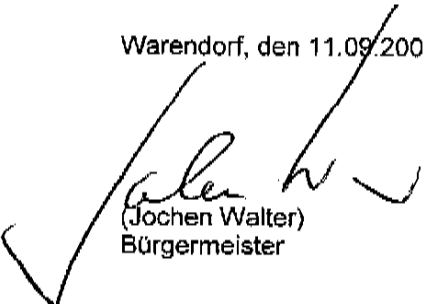
**Satzung vom 11.09.2007 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf vom 06.07.1995, zuletzt geändert am 25.07.2003**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 11.09.2007



(Jochen Walter)  
Bürgermeister